

Teilnahmepflicht des Jugendamts am gerichtlichen Termin
– Regelungsvorschläge der Arbeitsgruppe und Kurzbegründung –

1. Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

In § 50 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Mitwirkung umfasst, insbesondere in Kindschafts- und Gewaltschutzsachen, die Teilnahme einer mit der Angelegenheit vertrauten Fachkraft des Jugendamts am Termin.“

Begründung:

In § 50 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII in der durch das FGG-Reformgesetz zum 1. September 2009 geänderten Fassung ist geregelt, dass das Jugendamt in Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) über Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Wohnungszuweisungssachen und Gewaltschutzsachen mitzuwirken hat. Bislang nicht geregelt ist, ob diese Mitwirkung auch eine Teilnahme am gerichtlichen Termin umfasst. Bereits jetzt wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass sich aus der Mitwirkungspflicht auch eine Anwesenheitspflicht des Jugendamts am gerichtlichen Termin ergibt. Zur Klarstellung soll dies jedoch gesetzlich ausdrücklich geregelt werden. Zugleich wird mit der Regelung die Bedeutung der Teilnahme des Jugendamts am gerichtlichen Termin hervorgehoben.

Im Termin verschafft sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von den Beteiligten, hört diese und gegebenenfalls weitere Personen und Stellen an, erörtert die Sache und kann auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken. Die Erkenntnisse und Eindrücke des Gerichts aus dem Termin sind eine wichtige Grundlage für die gerichtliche Entscheidung. Vor diesem Hintergrund ist eine Teilnahme einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Jugendamts am Termin besonders wichtig. Die betreffende Person kann sich direkt zu der Sache äußern und auf die Äußerungen der Beteiligten reagieren. Teilweise kann auch erst im gerichtlichen Termin ein Kontakt zu der Familie hergestellt werden und ein unmittelbarer Eindruck von der Familie gewonnen werden.

In dem neu angefügten Satz ist bestimmt, dass die Mitwirkung die Teilnahme am gerichtlichen Termin umfasst. Besonders hervorgehoben („insbesondere“) werden dabei die Verfahren in Kindschaftssachen und in Gewaltschutzsachen, in denen eine Teilnahme am Termin besonders wichtig erscheint. Die Regelung gilt aber grundsätzlich auch für die übrigen in § 50 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII genannten Verfahren.

Eine Teilnahme bedeutet – über die bloße Anwesenheit hinaus – eine aktive Mitwirkung und Einbeziehung der betreffenden Person im gerichtlichen Termin.

Die Teilnahmepflicht ist nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So soll vermieden werden, dass eine Teilnahme am gerichtlichen Termin nur noch in bestimmten Fällen erfolgt. Prozessual entfällt die Teilnahmepflicht dann, wenn das Gericht das Jugendamt nicht zum Termin lädt.

Der Termin ist durch eine mit der Angelegenheit vertraute Fachkraft des Jugendamts wahrzunehmen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die anwesende Mitarbeiterin oder der anwesende Mitarbeiter über die Angelegenheit informiert, mit der Familie vertraut und über die Belange der Familie so weit als möglich unterrichtet ist. Primär sollte also diejenige Fachkraft des Jugendamts am Termin teilnehmen, die im Vorfeld bereits persönlichen Kontakt zu der Familie gehabt hat, hilfsweise eine Fachkraft, die über die Angelegenheit anderweitig ausreichend informiert ist. Letzteres betrifft insbesondere Vertretungsfälle wegen Urlaub oder Krankheit.

Hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anwendung von § 76 Absatz 1 SGB VIII die Aufgaben nach § 50 SGB VIII auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen, sollte die zuständige Fachkraft dieses freien Trägers an dem gerichtlichen Termin teilnehmen.

2. Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 162 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Zu einem Termin soll das Gericht das Jugendamt laden. Der Termin soll durch eine mit der Angelegenheit vertraute Fachkraft des Jugendamts wahrgenommen werden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Begründung:

Korrespondierend zu der Regelung in § 50 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII wird verfahrensrechtlich in § 162 Absatz 2 FamFG für Kindschaftssachen geregelt, dass das Gericht das Jugendamt zu einem Termin laden soll und dass dieser Termin durch eine mit der Angelegenheit vertraute Fachkraft des Jugendamts wahrgenommen werden soll.

§ 162 FamFG steht unter der Überschrift „Mitwirkung des Jugendamts“ und korrespondiert damit auch mit der Überschrift des § 50 SGB VIII. Während sich § 50 SGB VIII an das Jugendamt als Normadressat richtet, richtet sich § 162 FamFG an das Gericht als Normadressat.

§ 162 FamFG regelt in Absatz 1 die Pflicht des Gerichtes, in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören und im neuen Absatz 3 die Pflicht des Gerichtes, das Jugendamt auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen. Die Pflicht des Gerichts zur Ladung des Jugendamts zum Termin wird zwischen diese beiden Bestimmungen eingefügt, da sie auch inhaltlich zwischen den beiden Regelungen steht. Denn eine Ladung des Jugendamts zu einem Termin ist ein „Mehr“ gegenüber der auch schriftlich möglichen Anhörung des Jugendamts und ein „Weniger“ gegenüber einer Hinzuziehung des Jugendamts als Beteiligter mit allen Rechten und Pflichten.

Die Regelung erstreckt sich im Gegensatz zu den Regelungen in § 155 Absatz 2 Satz 3 FamFG und § 157 Absatz 1 Satz 2 FamFG umfassend auf alle Kindschaftssachen und auf alle Termine in diesen Verfahren.

Satz 1 ist als Soll-Vorschrift formuliert, um eine hinreichende Appellfunktion an das Gericht zu haben, das Jugendamt zu einem Termin zu laden. Andererseits lässt eine Soll-Vorschrift dem Gericht die Möglichkeit offen, in Fällen, in denen dies nicht sachdienlich erscheint, von einer Ladung des Jugendamts abzusehen.

Von der Aufzählung von Fallgruppen oder Fallbeispielen ist abgesehen worden, da dies die Regelung unnötig verkomplizieren und den Blick darauf versperren würde, dass es immer auf die Umstände des konkreten Einzelfalls ankommt, ob eine Teilnahme des Jugendamts am Termin ausnahmsweise nicht erforderlich ist und von der Ladung abgesehen werden kann. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Eltern vor dem

gerichtlichen Termin bereits mitgeteilt haben, sich über eine Umgangsregelung oder das Sorgerecht – gegebenenfalls mit Hilfe des Jugendamts – verständigt zu haben.

Satz 2 regelt, durch wen das Jugendamt einen Termin, zu dem es geladen wird, wahrnehmen soll. Entsprechend der in § 50 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII getroffenen Regelung soll das Jugendamt den Termin durch eine mit der Angelegenheit vertraute Fachkraft wahrnehmen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 50 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII Bezug genommen.

Unberührt bleibt § 157 Absatz 1 Satz 2 FamFG, der eine Pflicht des Gerichts zur Ladung des Jugendamts zum Termin zur Erörterung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls enthält. Diese Regelung wird nunmehr ergänzt durch die allgemeine Regelung des § 162 Absatz 2 Satz 2 FamFG, wonach der Termin durch eine mit der Angelegenheit vertraute Fachkraft des Jugendamts wahrgenommen werden soll. Unberührt bleibt auch die Pflicht des Gerichtes zur Anhörung des Jugendamts nach § 162 Absatz 1 Satz 1 FamFG, die allerdings auch schriftlich erfolgen kann. Demgegenüber sieht § 155 Absatz 2 Satz 3 FamFG für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, lediglich die Anhörung des Jugendamts in dem frühen Termin nach § 155 Absatz 2 Satz 1 und 2 FamFG vor. Eine Pflicht zur Ladung des Jugendamts ist bislang nicht ausdrücklich geregelt. Dies geschieht nun durch § 162 Absatz 2 FamFG, der auch den frühen Termin erfasst.

Die Regelung beschränkt sich aufgrund ihres Regelungsstandorts im Abschnitt 3 („Verfahren in Kindschaftssachen“) auf Kindschaftssachen. In diesen Verfahren besteht ein besonderes Bedürfnis, die Teilnahme des Jugendamts am gerichtlichen Termin regelmäßig sicherzustellen. Ein vergleichbares Bedürfnis besteht in Abstammungs-, Adoptions-, Wohnungszuweisungs- und Gewaltschutzsachen nicht. In diesen Verfahren sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Anhörung des Jugendamts ausreichend (Abstammungssachen: § 176 Absatz 1 FamFG; Adoptionssachen: § 194 Absatz 3 FamFG; Wohnungszuweisungssachen: § 205 Absatz 1 FamFG; Gewaltschutzsachen: § 213 Absatz 1 FamFG). In Abstammungssachen und in Adoptionssachen ist das Jugendamt außerdem auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen (§ 172 Absatz 2 und § 188 Absatz 2 FamFG).